

Allgemeine Helikopter Beförderungsbedingungen

I. Präambel

Bei der Air-Glaciers AG (nachstehend Air-Glaciers genannt) handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Sion. Sie betreibt Helikopterbasen an verschiedenen Standorten in der Schweiz.

Mit der Buchung eines Helikopterfluges bei Air-Glaciers akzeptiert der Passagier oder der Besteller eines Frachtfluges (nachstehend Kunde genannt) die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Subsidiär gelten die Transportbestimmungen des nationalen und internationalen Luftfahrtsrechts.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Air-Glaciers

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen, die ein Kunde mit Air-Glaciers vereinbart. Allfällige Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner

Vermittelt Air-Glaciers nebst dem Helikopterflug Arrangements oder Einzelleistungen anderer Veranstalter oder Dienstleistungsunternehmen (nachstehend Partner genannt), so entsteht bezüglich deren Leistungen ausschliesslich ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Partner. Diesbezüglich gelten allfällige Geschäftsbedingungen des Partners.

3. Vertragsabschluss

Der Beförderungsvertrag kommt mit der mündlichen oder schriftlichen Buchung zustande. Zu Beweis Zwecken kann Air-Glaciers eine mündliche Buchung schriftlich bestätigen.

4. Preise und Fälligkeit

4.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken. Die Preise werden von der Air-Glaciers nach den aktuellen Tarifen kalkuliert.

4.2 Preislisten, Angaben in Prospekten, Werbeeinschaltungen etc. gelten jeweils für die darin angegebenen Zeiträume.

4.3 Preisanpassungen bleiben bei Erhöhung der Kerosin-, Fluglizenzen-, Landegebühren und dergleichen vorbehalten.

4.4 Sofern nicht Vorauszahlung vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Am 31. Tag gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5%.

4.5 Wurde Vorauszahlung vereinbart und nicht erfüllt, kann Air-Glaciers die Beförderung verweigern.

4.6 Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Es erfolgt keine Barauszahlung.

5. Wahl der Basis und des Helicopters

5.1 Air-Glaciers bestimmt die für die Ausführung des Vertrages geeignete Basis.

5.2 Air-Glaciers bestimmt den geeigneten Helikopter.

5.3 Air-Glaciers ist berechtigt, die Beförderung zu den gleichen Bedingungen für den Kunden durch einen Dritten ausführen zu lassen.

6. Weisungsrecht der Air-Glaciers

6.1 Der Pilot hat als Bordkommandant gegenüber allen Kunden ein Weisungsrecht. Alle Kunden müssen seine Anweisungen und jene des übrigen Flugpersonals befolgen.

6.2 Befolgt ein Kunde die Weisungen nicht, haftet er für die Folgen seines Verhaltens.

III. Beförderung von Personen

7. Helikoptertyp

7.1 Der bei der Buchung gewählte Helikoptertyp ist nicht verbindlich. Air-Glaciers ist berechtigt, einen anderen Helikoptertyp einsetzen. Für den Kunden ergibt sich weder eine Preiserhöhung noch eine Preisminderung.

8. Flugscheine

8.1 Air-Glaciers kann bei Bedarf vor dem Flug Einzel- oder Sammelbeförderungsscheine ausstellen.

9. Gepäck

9.1 Air-Glaciers befördert das Gepäck, wenn es der Platz und die Sicherheitsvoraussetzungen zulassen.

9.2 Aus Sicherheitsgründen (z.B. wegen Gewichtslimiten) kann Air-Glaciers das Gepäck separat mit einem Strassentransport an den vereinbarten Bestimmungsort bringen zu lassen. Die entsprechenden Transportkosten trägt der Kunde.

9.3 Der Kunde hat bei der Buchung mitzuteilen, wenn sich im Gepäck Wertgegenstände oder empfindliche Geräte oder Gegenstände befinden.

10. Verspätung, Annullierung, Programmänderung seitens Air-Glaciers

10.1 Air-Glaciers behält sich vor, einen Flug aus technischen und/oder meteorologischen und/oder operationellen Gründen abzusagen.

10.2 Bei einer Verspätung oder Verschiebung des Fluges aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen sowie aus anderen Gründen, die ausserhalb des Machtbereichs der Air-Glaciers liegen, haftet sie nicht für einen allfälligen Schaden.

10.3 Eine Programm- oder Routenänderung aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen führt weder zu einer Preiserhöhung noch zu einer Preisminderung.

10.4 Muss Air-Glaciers den Flug wegen technischen oder meteorologischen Gründen frühzeitig abbrechen, bringt sie den Passagier nach ihrer Wahl mit einem anderen Helikopter oder einem anderen Transportmittel so rasch als möglich entweder an den Ausgangsort zurück oder an den Bestimmungsort. Bei einer Rückkehr an den Ausgangsort holt sie den Flug sobald als möglich nach. Bringt sie den Kunden mit einem anderen Transportmittel an den Bestimmungsort, übernimmt sie die entsprechenden Kosten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10.5 **Macht Air-Glaciers den Kunden vor dem Abflug darauf aufmerksam, dass der Flug aus meteorologischen Gründen möglicherweise abgebrochen werden muss, und nimmt der Kunde dieses Risiko in Kauf, bezahlt er seine Weiterreise an den Bestimmungsort bzw. seine Rückkehr an den Ausgangsort mit einem anderen Transportmittel. Er schuldet Air-Glaciers auch bei Abbruch des Fluges den vereinbarten Beförderungspreis.**

- 10.6 Bei einer Annullation des Fluges aus Gründen, die nicht der Kunde zu verantworten hat, erstattet ihm Air-Glaciers den bezahlten Buchungs-/Arrangementpreis zurück, sofern es nicht möglich war, vor Ort eine angemessene Ersatzleistung anzubieten.
Bei Rundflügen und Flügen, die aufgrund eines Gutscheines stattfinden, wird der Flug auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
- 10.7 **Gerät Air-Glaciers schuldhaft in Verzug, so hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadenersatzansprüche können nur erhoben werden, sofern der Verzug von Air-Glaciers grobfahrlässig verursacht wurde. In beiden Fällen ist die Haftung auf den direkten Schaden beschränkt. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.**
11. **Verspätung, Annullierung, Programmänderung seitens des Kunden**
- 11.1 Verzögert sich der Abflug, weil der Kunde nicht zur vereinbarten Zeit zum Einsteigen bereit ist, kann Air-Glaciers nach einer angemessenen Wartezeit den Flug annullieren. In diesem Fall bleibt der vereinbarte Beförderungspreis geschuldet.
- 11.2 Bei Annullation bezahlt der Kunde
- 15 – 2 Tage vor dem Flugtermin: 50% des Gesamtpreises
 - 24 Stunden (inklusive «no show») vor dem Flugtermin: 100% des Gesamtpreises
- 11.3 Bei Arrangements und Einzelleistungen gelten zudem die zusätzlichen Annullierungsbedingungen und -kosten der Partner.
- 11.4 In den Beförderungspreisen und Arrangements und/oder Einzelleistungen ist keine Annullierungskostenversicherung eingeschlossen. Dem Kunden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung, falls nicht bereits vorhanden, empfohlen.
- 11.5 Bei Programmänderungen (z.B. Zeitpunkt oder Route) des Kunden behält sich Air-Glaciers Preisanpassungen vor.
12. **Flüge ins Ausland / Reisedokumente**
- 12.1 Bei Flügen ins Ausland ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er über die notwendigen Reisedokumente (Pass) und allfällige Aus- und Einreisebewilligungen (Visum) verfügt. Er trägt die Kosten und allfällige Bussen, falls ihm eine Behörde die Ausreise oder Einreise verweigert.
13. **Haftung für Personen- und Gepäckschäden**
- 13.1 Air-Glaciers haftet bei einem Unfall für Personen- und Gepäckschäden nach den Bestimmungen der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) und den anwendbaren internationalen Vorschriften (Montrealer Übereinkommen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2027/97, (EG) Nr. 889/2002, (EG) Nr. 785/2004 und (EG) Nr. 285/2010.
- 13.2 Soweit zulässig wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- 13.3 Air-Glaciers ist von der Haftung in dem Mass befreit, als sie nachweist, dass der Kunde oder ein Dritter den Schaden durch eine Pflichtverletzung oder andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht oder dazu beigetragen hat.
- 13.4 Bei Tod und Körperverletzung haftet Air-Glaciers für Schäden bis zum Betrag von 113'100 Sonderziehungsrechten pro Kunde. Darüber hinaus haftet sie für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Schaden nicht auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung ihrer Mitarbeitenden oder Beauftragten oder der Schaden ausschliesslich auf eine Pflichtverletzung eines Dritten zurückzuführen ist.
- 13.5 Bei Tod und Körperverletzung leistet Air-Glaciers innert 15 Tagen finanzielle Soforthilfe an die schadenersatzberechtigten natürlichen Personen nach Art. 15 LTrV. Im Todesfall beträgt sie mindestens 16'000 Sonderziehungsrechte.
- 13.6 Offeriert Air-Glaciers dem Kunden oder seinen Angehörigen bei einem Unfall mit Personenschäden vertraglich eine höhere Schadenersatzleistung als sie gesetzlich geschuldet ist oder verzichtet sie auf den Entlastungsbeweis, gelten das Angebot und der Verzicht nur gegenüber den Geschädigten und nicht gegenüber regressierenden Sozialversicherungen oder anderen Versicherern.
- 13.7 Hat Air-Glaciers neben der Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Kunden eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen und leistet diese bei einem Unfall mit Personenschäden eine Entschädigung, rechnet Air-Glaciers die Zahlungen der Unfallversicherung an die Haftpflichtansprüche der Geschädigten an.
- 13.8 Die Haftung für den Schaden bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des aufgegebenen Gepäcks ist begrenzt auf 1'131 Sonderziehungsrechten pro Kunde. Hat der Kunde bei der Buchung einen höheren Wert deklariert und gegebenenfalls den dafür verlangten Zuschlag entrichtet, erstreckt sich die Haftung bis zur Höhe des angegebenen Betrages, sofern Air-Glaciers nicht nachweist, dass dieser Betrag das tatsächliche Interesse des Kunden an der Lieferung übersteigt. Die Haftung entfällt für den Schaden, der auf die Eigenart des Reisegepäcks oder einem ihm innewohnenden Mangel zurückzuführen ist.
- 13.9 Die Haftung für den Schaden bei Verspätung der Beförderung ist begrenzt auf 4'694 Sonderziehungsrechten pro Kunde und 1'131 Sonderziehungsrechten pro Gepäck. Die Haftung entfällt, wenn Air-Glaciers nachweist, dass sie, ihre Mitarbeitenden und Beauftragten alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihnen nicht möglich war, solche Massnahmen zu treffen.
- 13.10 Befördert Air-Glaciers das Gepäck nicht mit dem Helikopter und beauftragt sie einen Dritten mit dem Transport, haftet sie nicht für Schäden, die sich durch oder während einer solchen Beförderung ereignen.

IV. Beförderung von Gütern

14. **Kostenvoranschlag**

- 14.1 Vor dem Flug stellt Air-Glaciers einen Kostenvoranschlag aus, auf dem Abgangs- und Bestimmungsort, veranschlagte Kosten und das Gesamtgewicht der Fracht vermerkt sind.
- 14.2 Das Gewicht der Fracht bestimmt sich nach der Bordwaage.

15. **Beförderungspreis**

- 15.1 Der vereinbarte Beförderungspreis versteht sich für eine Beförderung bei normalen Sicht- und Windverhältnissen und bemisst sich nach dem beförderten Gewicht.
- 15.2 Ist er nach Rotationen bestimmt, zählt als Rotation ein Flug vom Aufnahme- an den Abladeort und zurück.
- 15.3 Besondere meteorologische Verhältnisse (z.B. hohe Temperaturen oder starker Wind) schränken die Leistungsfähigkeit des Helikopters ein. Erhöht sich der vereinbarte Preis aus diesen Gründen um mehr als 10%, führt Air-Glaciers den Transport nur nach Rücksprache mit dem Kunden durch.
- 15.4 Entstehen längere Stand- und Flugzeiten, die der Kunde zu verantworten hat (z. B. wegen schlechter Vorbereitung der Baustelle, falscher Gewichtsangaben, nicht passender Teile bei Montagen etc.), hat er für diese zusätzlichen Kosten aufzukommen.

16. **Vorbereiten und Verpacken der Fracht**

- 16.1 Der Kunde stellt die Fracht für den Flug bereit und verpackt sie so, dass sie ohne Gefahr für das beförderte Gut und für Dritte sowie ohne Verzögerung transportiert werden kann. Air-Glaciers stellt für die Beförderung der Fracht Transportmaterial wie Betonkübel, Netze und Struppen zur Verfügung. Der Kunde darf für die Verpackung und die Befestigung der Fracht nur dieses Material verwenden und hat es sorgfältig zu behandeln.
- 16.2 Das vereinbarte Gewicht und die vereinbarten Dimensionen der Fracht dürfen nicht überschritten werden. Überschreitungen haben Preisanpassungen zur Folge (zusätzliche Flugkosten und Standgebühren). Zudem behält sich Air-Glaciers vor, zu Lasten des Kunden einen anderen Helikoptertyp einzusetzen.
- 16.3 Air-Glaciers ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen eine andere als die vom Kunden gewählte Verpackung zu verlangen.

17. **Vorbereitung der Start- und Landeplätze**

- 17.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Bewilligungen für Start, Deponie und Landungen ausserhalb von bewilligten Flugfeldern und Landeplätzen sowie für Flüge über dichtbesiedeltes Gebiet gemäss Aussenladungenverordnung einzuholen. Er hat sie vor dem Flug Air-Glaciers zur Verfügung zu stellen.
- 17.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass die Start- und Landeplätze einwandfrei vorbereitet und die notwendigen Sicherheitsabstände oder Absperrungen eingerichtet sind. Ein Betreten durch Unbefugte während des Flugbetriebes ist auszuschliessen.

- 17.3 Die Start- und Landeplätze müssen möglichst staubfrei sein, lose Gegenstände sind zu entfernen oder zu befestigen. Beim An- und Abflug sowie beim Transport oder der Montage können Abwinde Geschwindigkeiten von 120 bis 180 km/h erreichen. Für allfällige Schäden, die durch den Abwind an Menschen, Tieren oder Sachen (Fahrzeuge, Gebäude etc.) entstehen, wird eine Haftung der Air-Glaciers ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.4 **Der Kunde muss sicherstellen, dass sich sein Personal und alle anderen Personen, die sich mit der Beförderung oder Montage der Last befassen oder die sich am Start- und Landeplatz befinden, den anwendbaren Sicherheitsvorschriften (SUVA 88819.d: „Neun lebenswichtige Regeln für das Helikopter-Bodenpersonal“) folgeleisten. Er sorgt dafür, dass diese Personen mit den dafür notwendigen und vorgeschriebenen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind und verweist Personen ohne die vorgeschriebene Ausrüstung vom Platz. Bei Missachtung dieser Vorschriften sind im Schadenfall allfällige Haftungs- und Regressansprüche gegenüber der Air-Glaciers ausgeschlossen.**
- 17.5 **Der Kunde informiert bei Flügen in bewohntes Gebiet die Anwohner spätestens fünf Tage im Voraus über den Helikoptereinsatz. Er teilt ihnen Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes, Art der Fracht, Sicherheitsmassnahmen wie Fenster schliessen, Storen einfahren, lose Gegenstände fixieren, Tiere in Sicherheit bringen, Fahrzeuge umparkieren sowie die Telefonnummer von Air-Glaciers mit.**
18. ***Verspätung/Annulation***
- 18.1 Air-Glaciers kann den Flug aus meteorologischen, technischen oder operationellen Gründen ohne Schadenfolge verschieben oder annullieren.
- 18.2 Verzögert sich der Abflug, weil die Fracht nicht zur Beförderung bereit ist oder weil der Kunde die Anwohner nicht genügend informiert hat oder weil die Sicherheit am Start- oder Landeort nicht gewährleistet ist, kann Air-Glaciers den Flug nach einer angemessenen Wartezeit annullieren. In diesem Fall hat der Kunde den getätigten Aufwand und eine Standgebühr pro Stunde zu bezahlen.
- 18.3 Statt einer Annullierung kann Air-Glaciers nach ihrer Wahl die Verpackung selber verbessern oder die fehlenden Sicherheitsmassnahmen ergreifen. In diesem Fall hat der Kunde den ausgewiesenen Zusatzaufwand und eine Standgebühr pro Stunde (CHF 500.--/Std.) zu bezahlen.
- 18.4 Annulliert der Kunde den Flug 48 Stunden vor dem Flugtermin oder noch später, steht Air-Glaciers das Recht zu, eine Annullierungsentschädigung von 1/3 des vereinbarten Beförderungspreises zu verlangen.
19. ***Beförderung von gefährlichen, wertvollen oder empfindlichen Gütern***
- 19.1 Die Beförderung von Gefahrgut (z.B. Sprengstoff, Chemikalien) muss nach den IATA-Bestimmungen für gefährliche Güter erfolgen.
- 19.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei der Beförderung von gefährlichen Gütern alle Mitarbeiter, die mit dem Bereitstellen oder der Beförderung dieser Fracht befasst sind, über die notwendige Ausbildung und über die vorgeschriebenen Lizenzen verfügen. Auf Verlangen hat er die entsprechenden Lizenzen vorzuweisen.
- 19.3 Lässt der Kunde wertvolle Güter befördern, bei welcher er davon ausgehen muss, dass die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflicht den Wert des Gutes nicht deckt, hat er dies Air-Glaciers vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen und einen Zuschlag zu entrichten oder eine spezielle Versicherung abzuschliessen.
- 19.4 Lässt der Kunde empfindliche Güter (Tiere, sensible vibrations-, temperatur- und druckempfindliche Geräte, sensible Materialien, Pflanzen, Bäume, Glas) befördern, hat er dies Air-Glaciers vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen.
20. ***Haftung für Schäden an Gütern***
- 20.1 Air-Glaciers haftet für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gütern, wenn der Schaden während der Luftbeförderung entstanden ist, nach den Bestimmungen der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) und den anwendbaren internationalen Vorschriften.
- 20.2 Soweit zulässig wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- 20.3 Air-Glaciers ist von der Haftung in dem Mass befreit, als sie nachweist, dass der Kunde den Schaden durch eine Pflichtverletzung oder andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht oder dazu beigetragen hat.
- 20.4 Gegen Schäden oder Verluste am Transportgut besteht auf Kosten der Air-Glaciers SA eine Versicherungsdeckung.
- 20.5 **Reklamationen über Beschädigungen oder fehlende Waren müssen umgehend der Air-Glaciers SA gemeldet werden. Sämtliche daraus abgeleiteten Forderungen müssen innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber der Air-Glaciers SA angezeigt und begründet werden. Die Entschädigung für das beschädigte Transportgut richtet sich nach dem Deckungsumfang der Versicherungspolice und deren integralen Bestandteilen, wie den allgemeinen und besonderen Versicherungsbestimmungen, sowie der Deckungsbeurteilung der Versicherungsgesellschaft. Der Höchstentschädigungsbetrag bei positiver Deckungsbeurteilung beträgt CHF 1'000'000.**
- 20.6 Der Versicherungswert ist gleich dem Wert der Güter am Ort und zur Zeit des Beginns der versicherten Reise zuzüglich Fracht.
- 20.7 Die Haftung entfällt für den Schaden, der auf die Eigenart der Güter oder einem ihnen innewohnenden Mangel oder auf die mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.
- 20.8 Die Haftung entfällt für den Schaden aus Verspätung, wenn Air-Glaciers nachweist, dass sie, ihre Mitarbeitenden und Beauftragten alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihnen nicht möglich war, solche Massnahmen zu treffen.
- 20.9 Erleidet der Kunde oder sein Personal durch den Betrieb des Helikopters einen Schaden auf der Erde, haftet Air-Glaciers dafür nur, wenn sie ihn absichtlich oder durch ein grobes Verschulden verursacht hat.
- 20.10 Air-Glaciers haftet nicht für Schäden an beförderten Gütern oder auf der Erde, soweit die Verantwortung beim Kunden lag.
- 20.11 Ersetzt Air-Glaciers oder deren Versicherung den Schaden eines Dritten, den der Kunde verursacht hat, hält der Kunde Air-Glaciers schadlos.
21. ***Flüge ins Ausland / Import- und Exportdokumente***
- 21.1 Der Kunde besorgt alle Import- und Exportdokumente, die für die internationale Beförderung von Fracht notwendig sind.
- 21.2 Bei Flügen ins Ausland können die anwendbaren ausländischen Vorschriften für den Betrieb eines Helikopters von den schweizerischen Vorschriften abweichen.

V. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht und Gerichtsstand

22. ***Salvatorische Klausel***

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Eine unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck – soweit gesetzlich zulässig – erreicht wird.

23. ***Anwendbares Recht und Gerichtsstand***

- 23.1 Sämtliche Beförderungsverträge mit Air-Glaciers, auch internationale, unterstehen schweizerischem Recht.
- 23.2 Die rechtsverbindliche Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die französische Ausgabe.
- 23.3 **Gerichtsstand ist Sion.**